Freiheit und Form in der Reichsverfassung.

Rede zur Verfassungsfeier des Deutschen Studentenverbandes, gehalten von Professor Hermann Heller.

Eine heutige deutsche Verfassungsfeier darf ihre Legitimation nicht von historischen Reminiszenzen ableiten. Gewiß hat die Weimarer Verfassung die Frage, was sie in den elf Jahren für das deutsche Volk geleistet hat, in keiner Weise zu scheuen. Den feierlichen Rückblick müssen wir aber ruhigeren und satteren Zeiten überlassen. Uns steht die Weimarer Verfassung zu nah, uns ist sie noch zu sehr Gegenstand des aktuellen Kampfes, zu sehr Aufgabe und viel zu wenig Erfüllung, als daß wir sie anders als in ihrer Gegenwarts- und Zukunfsbedeutung feiern wollten und könnten.

Um dieser ihrer Bedeutung gerecht zu werden, müssen wir uns grundsätzlich nach dem Wesen und der Aufgabe einer Verfassung im gesellschaftlich-geschichtlichen Leben fragen. Eine Staatsverfassung ist, sie mag geschrieben oder ungeschrieben gelten, immer die Grundnorm und deshalb die politische Grundform des Zusammenwirkens der gesellschaftlichen Mächte innerhalb eines Volkes. Sie ist, wie Hegel einmal sagte, die Gegliederung der Staatsmacht, damit aber zugleich — nach einem bekannten Wort von Lassalle — der Ausdruck der tatsächlichen Machtverhältnisse.

Nicht das Blatt Papier und nicht die ideelle juristische Norm entscheiden über Wert oder Unwert einer Verfassung. Entscheidend allein ist einmal, welche tatsächlichen gesellschaftlichen Machtverhältnisse eine Verfassung zuläßt, billigt oder verwirft und welchen zukünftigen Machtverhältnissen eine Verfassung dienlich ist.

Alle Verfassungen sind einmal aus dem schöpferischen Chaos einer Revolution entstanden und sind, soweit sie statische Form und Norm geworden sind, geformte, bis zu einem gewissen Grade aber auch erstarrte Vergangenheit. Gegenwärtige Formkraft besitzt eine Verfassung nur insoweit, als sie lebendiger Ausdruck der tatsächlichen gesellschaftlichen Machtverhältnisse ist, d. h. soweit ihre statische Form von der Dynamik der ungestalteten aber umgestaltenden Kräfte des Volkes durchblutet wird. Gut ist eine Verfassung immer nur dann, wenn sie den die Zukunft gestaltenden Kräften des Volkes Freiheit läßt für die künftige politische Formung.

Entscheidend für den Wert einer Verfassung ist also dieses Verhältnis von gestalteter Form und gestaltender Freiheit. Die

vollendetste Verfassung wäre gewiß diejenige, in der das notwendige Spannungsverhältnis von Freiheit und Form aufgehoben und die politisch-soziale Form von allen Mitgliedern in Freiheit bejaht würde. Solche Gemeinschaft freiwollender Menschen, wie sie ein neukantischer Rechtsphilosoph der Gegenwart genannt hat, bildete den idealen Richtpunkt in der Sozialphilosophie sowohl eines Fichte wie Karl Marx. Für eine historisch-soziologische Staatsauffassung bleiben aber Freiheit und Form, Individuum und Gemeinschaft in einem ewigen, wenn auch geschichtlich immer wechselnden Spannungsverhältnis.

Diese Spannung, in der die Form der Einheit und die Freiheit der Vielheit immer stehen, wird dann am geringsten sein, wenn die Vielheit geistig und sozial relativ homogen ist und infolgedessen das gleiche politische Formideal in ihrer Ganzheit freudig und freiwillig bejaht. Nur statische Zeiten, welche eine der Gesamtheit zumutbare religiöse politische und soziale Wert- und Willensgemeinschaft kennen, kommen einem solchen Verfassungsideal relativ nahe.

Unsere Zeit, die von einer geistig-sozialen Homogenität weiter entfernt ist, als jede frühere, wird in ihren Ansprüchen an eine Verfassung niemals vergessen dürfen, daß man mit juristischen Dekreten eine solche Wertgemeinschaft nicht schaffen kann. Für unser Zeitalter des mobilen Kapitals, der Dynamisierung aller Wertvorstellungen und der Revolutionierung aller gesellschaftlichen Formen ist deshalb das Problem des Verhältnisses von Freiheit und Form in der Staatsverfassung ein besonders schwieriges und gefährliches. Denn ein Zuwenig an Form würde schließlich Trotzkis „permanente Revolution" bedeuten, einen kulturvernichtenden Bürgerkrieg, den nicht einmal das russische, geschweige denn ein europäisches Volk auszuhalten vermag. Ein Zuwenig an Freiheit aber, wie es die fascistische Diktatur darstellt, von der Mussolini mit einem auch politisch nicht recht verständlichen Stolz gesagt hat, sie sei schon des öfteren über den halbverwesten Leichnam der Göttin Freiheit hinweggeschritten, eine solche Verfassung unterbindet gerade für die zukunftsgestaltenden Kräfte die Möglichkeit einer höheren politischen Form.

In der heutigen Situation Deutschlands würde die bolschewistische Diktatur — von allen außenpolitischen Fragen ganz abgesehen — den zügel- und regellosen Kampf, das kulturvernichtende Chaos, die fascistische Diktatur aber die gewaltsame Unterbindung von Zukunftsmöglichkeiten bedeuten, und ihre starre Form müßte bald durch eine Explosion zerbrochen werden.

Gut nennen wir also eine heutige Verfassung, welche die historisch notwendige Form verwirklicht, indem sie den geschichtlich unausweichlichen Kampf in kulturermöglichende Formen bringt, den schöpferischen Kräften aber die Freiheit zur Gestaltung einer schöneren Zukunft läßt.

Treten wir mit diesen Maßstäben an die Weimarer Verfassung heran, so muß es zunächst Wunder nehmen, daß ihre Gegner ihr immer wieder vorwerfen, daß sie aus einem Zusammenbruche stamme. Unsrer Meinung nach gereicht ihr gerade diese Tatsache zum hohen Lobe. Wo waren denn ihre heutigen Kritiker, als die Grundlagen dieser Verfassung gelegt wurden, als verantwortungsbewußte Männer oft genug unter Lebensgefahr sich dem Chaos entgegenstemmten, die Führer des alten Regimes aber, welche dieses Chaos unzweifelhaft verschuldet hatten, entweder ins Ausland flohen oder aber, die Devise „Mit Gott für Kaiser und Vaterland" streichend, nach der verfassunggebenden Nationalversammlung und dem schützenden Dach der Demokratie schrieen?

Wieviel Undankbarkeit, wieviel Unverstand, ja welche Frechheit gehört doch dazu, heute zu behaupten, diese Verfassung sei uns von der Entente aufgezwungen worden. Wissen diese angeblich so nationalen Leute wirklich nicht, daß es einzig und allein dem Werk von Weimar zu danken ist, wenn Frankreichs heißester Wunsch, die Auflösung des Deutschen Reiches, nicht in Erfüllung gegangen ist?

Und wie billig ist es heute, da die demokratisch-parlamentarische Republik aufgerichtet ist, unter dem Schutze ihrer verfassungsrechtlichen Freiheitsgarantien diese Republik selbst in Grund und Boden zu kritisieren. Besonders kultiviert und geistreich kommen sich dabei jene Kritiker von Links und Rechts vor, die der Weimarer Verfassung Mangel an Stil vorwerfen, den einheitlichen Geist vermissen und ihr nachsagen, sie habe die politischen Grundentscheidungen nicht getroffen, sondern sei ihnen ausgewichen, habe sie vertagt.

Man braucht gewiß kein scharfsinniger Staatstheoretiker zu sein, um die Widersprüche im zweiten Hauptteil der Reichsverfassung, in den Grundrechten und Grundpflichten, aufzudecken. Jedermann kann dort kapitalistische und sozialistische Grundsätze, Garantien für den Mittelstand, für den Unternehmer und den Handarbeiter, sowie auch mancherlei kulturpolitische Widersprüche entdecken.

Die Weimarer Verfassung ist eben der Ausdruck der tatsächlichen gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Würde man nun jene

Kritiker konkret fragen, welche Grundentscheidungen sie denn in der gegebenen Machtsituation für die richtigen und möglichen halten, so träte augenblicklich ein recht verlegenes Schweigen ein. Daß man leicht eine sozialistische oder eine von allen öffentlichen Bindungen und Soziallasten freie Wirtschaft auf dem geduldigen Papier hätte dekretieren können, ist ebenso sicher, wie die Tatsache, daß diese Dekrete Papier geblieben wären.

Und wie steht es mit den sonstigen Widersprüchen? Könnte irgendeine deutsche Verfassung das Verschwinden des Mittelstandes oder der Unternehmerschaft dekretieren oder könnte sie der organisierten Handarbeiterschaft ihr Selbstbewußtsein nehmen? Oder könnte irgendeine andere Verfassung wirklich eine katholische, protestantische oder bolschewistische Kulturpolitik dekretieren?

Nein! Denn diese Widersprüche gehen nicht auf die Verfassungsgesetzgeber zurück, sondern liegen in unserer geistesgeschichtlichen und sozialen Situation. Dort müssen sie zunächst beseitigt werden, und daß unsere Verfassungsform uns die freie Möglichkeit zu ihrer Beseitigung gibt, das gerade ist ihre beste Eigenschaft. Die Bismarcksche Verfassung mit ihrem Bundesrat und dem preußischen Dreiklassenwahlrecht konnte wie jede autokratische und diktatorische Verfassung nur gewaltsam umgestürzt werden. Die Weimarer Verfassung hat allen lebendigen gesellschaftlichen Kräften Rechtsventile offen gelassen, die eine gewaltlose Beseitigung der gesellschaftlichen Widersprüche gestatten.

Eben diese Struktur unsrer Verfassung reizt aber unsre ästhetisch-heroischen Revolutionsromantiker von Links und Rechts. Sie nennen sie ein faules und formloses Kompromiß zwischen monarchisch-liberalem Rechtsstaat und politisch-sozialer Demokratie. Weil beide eine, wenn auch in ihrem Inhalt sehr verschiedene Diktatur anstreben, erklären sie in merkwürdiger Übereinstimmung Gewaltenteilung und Grundrechte der Verfassung für überlebte Vorurteile eines bourgeoisen Rechtsstaats. Ihr Ideal ist die unkontrollierte Gewalt, die hemmungslos, deshalb aber auch willkürlich auf den Staatsbürger einwirken kann, in Gericht und Verwaltung an keine Gesetze gebunden ist und ohne Gesetz und Richter dem Bürger vorschreiben will, was er denken, reden, schreiben und lesen darf. Sie behaupten, Gewaltenteilung und Grundrechte hinderten sie an der radikalen gewalttätigen Durchsetzung ihres neuen politischen Formideals.

Nun sind wir keineswegs derartige Ideologen, daß wir meinten, Gewalt sei in der Politik an sich etwas Böses. Gewalt ist als solche immer nur ein Mittel, das erst durch seinen Zweck gerechtfertigt oder verworfen wird. Besitzen nun jene Gewaltanbeter das sie legitimierende neue politische Formideal? Wie heißt es, wie sieht es aus?

Weder links noch rechts ist dieses neue politische Ideal in Wahrheit zu finden. Soweit sich jene Romantiker der Revolution es nicht am einfachsten machen, indem sie jede politische Zielsetzung als rationalistisch abtun und sich auf einen irrationalen Aktivismus berufen, der in Wahrheit nichts ist, als eine sterile Aufgeregtheit, servieren sie uns das nicht gerade verlockende und noch weniger anwendbare Moskauer Rezept oder sie reden auf der Rechten vom Staat als höherem Dritten oder machen große Worte vom Dritten Reich, ohne damit irgendwelche Vorstellungen zu verbinden.

Der Staat ist immer ein von bestimmten gesellschaftlichen Mächten beherrschter Willensverband, er schwebt niemals über den sozialen Wassern als höherer Dritter. Und gerade dieser sozialen Bestimmung weicht die Lehre vom höheren Dritten mit Absicht aus.

Vom Dritten Reich aber wissen die Nationalsozialisten nur das Eine auszusagen: wen sie nicht darin haben wollen — die Juden. Wie diese neue Form sonst beschaffen sein soll, das haben sie nicht gesagt und können sie nicht sagen, weil sie es selbst nicht wissen.

Sittlich kann man allen diesen Revolutionsromantikern von Links und Rechts den berechtigten Vorwurf machen, daß sie zu einem blutigen und sinnlosen Bürgerkriege hetzen. Vom historischen Standpunkt ist ihre Ideenlosigkeit verzeihlich.

Denn tatsächlich leben wir in einer Zeit, in der die alten politischen Formideale nicht mehr und die neuen noch keine Geltung haben. Die Monarchie ist nach dem bekannten Wort eines deutschnationalen Abgeordneten eine Kinoangelegenheit geworden, der liberale Rechtsstaat ist den heutigen Aufgaben nicht mehr gewachsen, die politische Form eines sozialen Rechtsstaates ist aber erst im Werden.

In dieser geschichtlichen Lage ist die offene politische Form der Weimarer Verfassung die uns allein angemessene.

Wir feiern die Weimarer Verfassung nicht, weil sie uns bereits Erfüllung wäre, sondern weil sie uns unsere Aufgabe ermöglicht.

Wir schützen sie und fordern für sie Achtung, weil sie uns die Freiheit gibt, in Zukunft eine einheitlichere und höhere Form zu verwirklichen.

Wir haben das Recht, von allen deutschen Staatsbürgern aller politischen Richtungen für sie Achtung zu fordern, weil diese Verfassungsform allen Gruppen die gleichen Kampfbedingungen gewährt.

Wir geloben, die Weimarer Verfassung gegen alle Angriffe von Gewaltideologen zu verteidigen. Wenn diese Angreifer immer wieder ironisch von Wahlzetteldemokratie sprechen, so wollen wir ihnen eines ganz deutlich sagen:

Wir wissen sehr genau, daß man einen Staat nicht allein mit Wahlzetteln sichert und wir werden ihnen dieses Wissen in dem Augenblick praktisch beweisen, wo sie einen Gewaltangriff versuchen sollten. Dann werden wir die Weimarer Verfassung verteidigen, wenn es sein muß mit der Waffe in der Hand!